

Kostenabrechnung – Fortsetzung

- Bei Arbeitsunfällen können die Behandlungskosten selbst bei illegaler Beschäftigung ohne Aufenthaltsstatus gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften geltend gemacht werden.
- Nach dem Opferentschädigungsgesetz können auch Menschen ohne Aufenthaltsstatus Leistungen beziehen, wenn sie Opfer einer Gewalttat in Deutschland geworden sind.
- Wenn im Herkunftsland eine Krankenversicherung und ein Sozialversicherungsabkommen zwischen den Ländern besteht, ist im Rahmen der Leistungspflicht die gesetzliche Krankenkasse im Heimatland der zuständige Leistungsträger.
- Die Kosten für die Untersuchung und Behandlung der im Infektionsschutzgesetz § 19 aufgeführten Infektionserkrankungen Tuberkulose und sexuell übertragbare Erkrankungen werden vom Gesundheitsamt übernommen, sofern kein anderer Kostenträger dazu verpflichtet ist.
- Kommt wegen des Risikos der Ausweisung/Abschiebung oder des Verlusts des Arbeitsplatzes keine dieser Möglichkeiten in Betracht, sollte erwogen werden, ob das Krankenhaus oder die Praxis bereit und in der Lage ist, dem Patienten oder der Patientin als Selbstzahler die Behandlung zum reduzierten Betrag (Ratenzahlung) anzubieten. Bei einigen Krankenhäusern wird mit einer Fondslösung gearbeitet.

Quellen:

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin (Hrsg.); Malteser Migranten Medizin (Hrsg.): Gesundheit für alle! Informationen für Klinikpersonal: Patienten und Patientinnen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung im Krankenhaus. 3. Auflage. Berlin, 2005.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit: Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität. Berlin, 2007. ISBN 978-3-937714-48-6.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland: Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen. Bericht des Bundesministeriums des Innern zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005, Kapitel VIII 1.2, 2007.

Infos und nützliche Adressen

Weitere regionale Adressen sind im Internet abrufbar:
www.blaek.de/MenscheninNothelfen

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V.
Edelsbergstraße 10, 80673 München, Telefon 089 5467540
E-Mail: info@bayern.awo.de – Internet: www.bayern.awo.de
Verzeichnis der AWO-Beratungsstellen:
www.bayern.awo.de/index.php?id=195

Bayerisches Rotes Kreuz, Team Migration und Integration
Volkartstraße 83, 80636 München, Telefon 089 9241-1416
E-Mail: info-migration@lgst.brk.de
Internet: www.brk.de/was-wir-tun/ps/migration

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen – Migrationsberatung
Verzeichnis der Beratungsstellen:
www.stmas.bayern.de/migration/beratung/index.htm

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Tel: 0911 943-0
E-Mail: info@bamf.de – Internet: www.integration-in-deutschland.de
Auskunftssystem für Kontakt- und Beratungsstellen der Integrationsarbeit: webgis.bamf.de/BAMF/control

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
Stefan Wagner, Lessingstraße 1, 80336 München, Telefon 089 54497-125
E-Mail: stefan.wagner@caritas-bayern.de
Internet: www.caritas-bayern.de
Verzeichnis der Caritas Kreis- und Ortsverbände:
www.lvbayern.caritas.de/28797.html

Diakonisches Werk Bayern e. V., Landesverband der Inneren Mission
Pirckheimerstraße 6, 90408 Nürnberg, Telefon 0911 93541
E-Mail: info@diakonie-bayern.de – Internet: www.diakonie-bayern.de
Verzeichnis der Bezirksstellen der Diakonie Bayern: www.diakonie-bayern.de/die-diakonie/diakonie-in-ihrer-naehe/bezirksstellen.html

Stand: Januar 2010

Überarbeiteter und aktualisierter Text der Ärztekammer Hamburg.



**BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER**

Bayerische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mühlbaurstraße 16, 81677 München
Telefon: 089 4147-0
Fax: 089 4147-280
E-Mail: blaek@blaek.de
Internet: www.blaek.de



Informationen für Ärztinnen und Ärzte

**Behandlung
von Patientinnen und Patienten
ohne gesicherten Aufenthaltsstatus**



**BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER**

„Ärzte haben die Pflicht, einem Patienten unabhängig von seinem Status die notwendige Versorgung zukommen zu lassen und Regierungen dürfen weder das Recht des Patienten auf medizinische Behandlung, noch die Pflicht des Arztes zu helfen, einschränken.“

(Beschluss des Weltärztebundes auf der 50. Generalversammlung 1998)

Migranten ohne Krankenversicherung

Immer wieder kommt es vor, dass sich im Krankenhaus oder in der Arztpraxis ausländische Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsstatus und/oder ohne Krankenversicherung vorstellen. Dieses Faltblatt gibt Orientierungshilfen zur rechtlichen Situation und zu Möglichkeiten der Kostenerstattung.

Grundsätzlich sollen alle Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsstatus und/oder ohne Krankenversicherung im Krankenhaus oder in der Arztpraxis medizinisch untersucht werden. Danach kann entschieden werden, ob eine Behandlung erforderlich ist und wie die Abrechnung der Behandlungskosten erfolgen kann.

Für Betroffene ist es wichtig zu wissen, dass das Klinik- beziehungsweise Praxispersonal weder die Polizei holt noch die Ausländerbehörde informiert. Denn dann droht ihnen die Ausweisung bzw. Abschiebung. Im vertraulichen Gespräch sollten unterschiedliche Möglichkeiten der Behandlung und der Kostenübernahme besprochen werden.

Es kommt vor, dass Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus aus Angst zunächst nicht ihren richtigen Namen nennen oder eine abgewandelte Lebensgeschichte erzählen. Dahinter steht nicht die Absicht zu lügen, sondern es handelt sich um eine nachvollziehbare Schutzmaßnahme.

Wie ist die rechtliche Situation?

- **Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, medizinische Hilfe zu leisten.** Die Unterlassung kann strafbar sein.
- **Ärztinnen und Ärzte haben keine Meldepflicht.** Eine Datenweitergabe an Polizei oder Ausländerbehörde verletzt die ärztliche Schweigepflicht.
- **Verlängerter Geheimnisschutz:** Ein Arzt darf Personen bezogene Daten eines Ausländers ohne Aufenthaltsstatus nicht an die Ausländerbehörden weitergeben. Ausnahmen gibt es nur bei einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder einem Missbrauch von Betäubungsmitteln. Die ärztliche Schweigepflicht erstreckt sich auch auf das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser.¹
- **Ärzte machen sich nicht strafbar, wenn sie Menschen ohne Aufenthaltsstatus behandeln, stellt das Bundesministerium des Innern fest:**
„Medizinische Hilfe zu Gunsten von Illegalen wird nicht vom Tatbestand des § 96 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfasst; Ärzte und sonstiges medizinisches Personal, das medizinische Hilfe leistet, macht sich nicht strafbar.“²
- **Zur Datenübermittlung sind nur öffentliche Stellen verpflichtet.** Nicht dazu zählen Arztpraxen, medizinische Einrichtungen in privater Trägerschaft, in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen. Dazu das Bundesinnenministerium:
„Die Übermittlungspflicht des § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz besteht nur für die Verwaltung öffentlicher Krankenhäuser, sofern sie vom fehlenden Aufenthaltsrecht durch eigene Ermittlungen im Rahmen der Abrechnung erfährt, nicht jedoch, wenn diese Tatsache im Rahmen der Behandlung bekannt wurde.“²

¹ § 88 Aufenthaltsgesetz

² Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland: Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen. Bericht des Bundesministeriums des Innern zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005, Kapitel VIII 1.2, 2007

Wie können die Kosten abgerechnet werden?

Viele Ärzte behandeln Patienten ohne (gesicherten) Aufenthaltsstatus unentgeltlich. Den Patienten sollte nicht einfach ein Vordruck zur Abrechnung als Privatzahler zur Unterzeichnung ausgehändigt werden. In manchen Fällen kann ein Leistungsträger in Anspruch genommen werden. Dabei ist zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall eines vorherigen Antrags des Patienten auf Krankenbehandlung und der stationären Behandlung bei nachträglicher Kostenerstattung (Notfallbehandlung) zu unterscheiden.

- **Abrechnung über Asylbewerberleistungsgesetz bei Krankenhausaufenthalt:** Eine Abrechnung über das Sozialamt nach § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz ist grundsätzlich möglich bei akuter Erkrankung, bei Schmerzzuständen, bei Schwangerschaft und Geburt, bei zur Sicherung der Gesundheit unerlässlicher Behandlungen sowie amtlich empfohlenen Impfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen. Dies gilt für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus sowie für Menschen mit Duldung und auch für Asylbewerber. Die Kostenübernahme erst nach erfolgter Behandlung zu beantragen, ist nur bei akuten medizinischen Notfällen möglich. Dies ist auch bei Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung eine Option.

Die Beantragung der Kostenübernahme durch die Krankenhausverwaltung kann jedoch wegen der Meldepflicht des Sozialamts die Ausweisung bzw. Abschiebung von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zur Folge haben.

Der Anspruch beim Sozialamt sollte „innerhalb angemessener Frist“ geltend gemacht werden, das heißt etwa 10 bis 14 Tage nach Aufnahme des Kranken.³ Diesen Zeitraum kann man nutzen. Der Antrag auf Kostenerstattung sollte mit Hinweis auf mehrfache Antragstellung an alle in Frage kommenden Sozialämter geschickt werden (das heißt Sozialamt des tatsächlichen Aufenthaltsortes und Zuweisungsortes).

- **Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten und als Notfall in ein Krankenhaus eingewiesen werden bzw. sich dorthin begeben, müssen keine Angst vor Aufdeckung ihres Status bzw. drohender Ausweisung/Abschiebung aufgrund Übermittlung ihrer Daten durch die Abrechnungsstellen der Krankenhausverwaltung oder auch des Sozialamtes an die Ausländerbehörden haben.**
- **Liegt eine akute oder eine schwere Erkrankung vor, die Reiseunfähigkeit zur Folge hat oder die im Heimatland nicht behandelt werden kann, kann mit Berufung auf die Erkrankung ein Aufenthaltsstatus beantragt werden.** Auch in diesem Fall ist das Sozialamt zur Kostenübernahme verpflichtet.

³ § 25 SGB XII, vgl. Classen, G.: Krankenhilfe nach dem AsylbLG, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/krankenhilfe_asylblg.doc